

Checkliste – Wahl der Rechtsform

Rechtliche Aspekte

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>	GmbH
Gesetzliche Grundlage		Art. 552 ff OR	Art. 594 ff OR	Art. 620 ff OR	Art. 772 ff OR
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich		Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich
Gründer	Eine natürliche Person	Mindestens 2 natürliche Personen Der Kommanditär kann eine juristische Person sein		Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften	Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften
Gründungskosten	Grundsätzlich keine Beratungskosten nach Aufwand HR-Eintrag: ca. CHF 300	Grundsätzlich keine Beratungskosten nach Aufwand HR-Eintrag: ca. CHF 500		Nach Aufwand Beratungs-, Notariats- und Handelsregistergebühren ca. CHF 4'000 – CHF 6'000 Emissionsabgabe von 1 %, falls Gesellschaftskapital grösser als CHF 1'000'000	

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>	GmbH
Gründung	Keine speziellen Erfordernisse	Grundsätzlich formlos; die Anmeldung beim Handelsregisteramt mit den wesentlichen Angaben muss schriftlich erfolgen Schriftlichkeit wird empfohlen		Öffentliche Beurkundung	
Handelsregistereintrag	Eintragung ab Umsatz grösser als CHF 100'000 pro Jahr und bei Führung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes	Vorgeschrieben Als nicht kaufmännische Gesellschaft entsteht sie erst mit dem Eintrag im Handelsregister		Vorgeschrieben; entsteht als juristische Person erst mit der Eintragung ins Handelsregister	
Buchführungspflicht	Ab einem Umsatzerlös von CHF 500'000	Ab einem Umsatzerlös von CHF 500'000		Ja (Art. 957 ff OR)	
Rechtspersönlichkeit	Keine vom Inhaber abweichende eigene Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit; die Gesellschaft kann jedoch unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden		Eigene Rechtspersönlichkeit ab Eintrag im Handelsregister	

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG (<i>Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv</i>)	GmbH
Firma	Nur bedingt frei wählbar, mit Zusatz Familienname (zwingend) (Art. 945 ff OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Der Zusatz "KIG" ist zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Der Zusatz "KmG" ist zwingend (Art. 944 und 950 ff OR)	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Der Zusatz "AG" ist zwingend	Sach- oder Fantasiebezeichnung oder Name. Zusatz "GmbH" ist zwingend
Grundkapital	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften		Mindestkapital: CHF 100'000 wovon 20 %, mindestens aber CHF 50'000, einbezahlt sein müssen <i>Einführung des Kapitalbands (Art. 653s ff nOR)</i> <i>Aktienkapital in Fremdwährung möglich (Art. 621 Abs. 2 nOR)</i>	Mindestkapital: CHF 20'000; einbezahlt muss 100 % sein

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>	GmbH
Anteile	Keine	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Alle Gesellschafter besitzen gleich viele Anteile, falls vertraglich nicht anders vereinbart Spezielle Bestimmungen betreffend den Kommanditären		Aktien im Nennwert von mind. CHF 0.01 <i>Nennwert muss > 0 sein (Art. 622 Abs. 4 nOR)</i>	Stammanteile à mind. CHF 100 oder ein Vielfaches davon. Bei Sanierung Anteile à CHF 1 möglich
Geschäftsführung	Grundsätzlich durch Inhaber	Jeder Gesellschafter einzeln, sofern Vertrag und Eintrag im Handelsregister nichts anderes vorsehen	Geschäftsführungsanspruch nur unbeschränkt haftender Gesellschafter (Art. 599 OR)	Gesamtverwaltungsrat, falls Geschäftsführung nicht an einen oder mehrere Mitglieder (Delegierte) oder Dritte übertragen wird	Alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht die Übertragung an einzelne Gesellschafter oder Dritte vorgesehen ist
Wohnsitzvorschriften	Keine	Keine		Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann durch ein Mitglied des VR oder einen Direktor erfüllt werden	Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>	GmbH
Revisionsstelle	Keine	Keine		Zwingend; ausser Art. 727a Abs. 2 OR kommt zur Anwendung: Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen und sämtliche Aktionäre stimmen zu (Opting-out)	Zwingend; ausser Art. 818 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR kommt zur Anwendung: Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen und sämtliche Gesellschafter stimmen zu (Opting-out)

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG <i>(Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv)</i>	GmbH
Haftung	Geschäfts- und Privatvermögen	<p>Primär Gesellschaftsvermögen</p> <p>Subsidiär jeder Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch</p>	<p>Primär Gesellschaftsvermögen</p> <p>Subsidiär die Gesellschafter und zwar: Komplementäre persönlich, unbeschränkt, solidarisch</p> <p>Kommanditäre bis zur Höhe der eingetragenen Kommanditsumme</p>	<p>Gesellschaftsvermögen</p> <p>Haftung für nicht einbezahltes Aktienkapital durch den jeweiligen Aktionär</p> <p>Haftung als Verwaltungsrat</p>	<p>Gesellschaftsvermögen</p> <p>Haftung als Geschäftsführer</p> <p>Möglichkeit von statutarischen Nachschusspflichten (Art. 795 ff OR)</p>

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG (<i>Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv</i>)	GmbH
Gewinn- und Verlustverteilung	Voll zu Gunsten / zu Lasten des Inhabers	In erster Linie gemäss Gesellschaftsvertrag, in zweiter Linie gemäss Gesetz (Art. 557 Abs. 2 OR)	In erster Linie gemäss Gesellschaftsvertrag, in zweiter Linie gemäss Gesetz (Art. 598 Abs. 2 OR)	Jahresgewinn, sofern Statuten nichts anderes vorsehen, im Verhältnis des einbezahlten Aktienkapitals Jahresverlust gemäss Gesetz (Art. 661, 671 ff OR)	Jahresgewinn, sofern Statuten nichts anderes vorsehen, im Verhältnis der einbezahlten Anteile Jahresverlust gemäss Gesetz (Art. 798 Abs. 3 OR, Art. 801 i.V.m. Art. 671 ff OR)
Steuersubjekt	Geschäftsinhaber	Grundsätzlich jeder Gesellschafter für seinen Anteil am Einkommen und Vermögen		Gesellschaft Gewinnausschüttungen werden zusätzlich beim Empfänger besteuert	
Steuerobjekte	Kanton: Einkommens- und Vermögenssteuer Bund: Einkommenssteuer	Kanton: Einkommens- und Vermögenssteuer Bund: Einkommenssteuer		Ebene Gesellschaft - Kanton: Gewinn- und Kapitalsteuer - Bund: Gewinnsteuer Ebene Gesellschafter - Kanton: Einkommens- und Vermögenssteuer - Bund: Einkommenssteuer	

	Einzelunternehmung	Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften	
		Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	AG (<i>Aktienrechtsrevision tritt per 01.01.2023 in Kraft; revidierte Bestimmungen nachfolgend kursiv</i>)	GmbH
Übertragung der Gesellschaftsanteile / der Unternehmung	Kaufvertrag (Art. 184 ff OR) Allenfalls Übernahme eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven und fortbestehender Haftung des Verkäufers (Art. 181 OR)	Verträge mit Zustimmung der anderen Gesellschafter Allenfalls Veräusserung des Geschäftsbetriebes durch die Übertragung der Aktiven und Passiven (Art. 181 OR)		Zession, Indossament, Übergabe Titel	Schriftliche Form (Art. 785 OR)
Publizität der Beteiligungsverhältnisse	Bekannt (HR-Eintrag und Name)	Bekannt (HR-Eintrag)		Anonym Börsenkotierte AG: Offenlegung von Beteiligungen bei Erreichen des Schwellenwerts (Art. 120 Abs. 1 FinfraG)	HR-Eintrag
Liquidation	Ohne Formerfordernisse, relativ einfach	Ohne Formerfordernisse, relativ einfach		Umfangreiche formelle Erfordernisse	

Erläuterungen zur Aktienrechtsrevision vom 01.01.2023:

- Aktienkapital in Fremdwährung möglich: Neu darf das Aktienkapital in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung lauten (Art. 621 Abs. 2 nOR). Damit beurteilen sich auch die kapitalbezogenen Aspekte wie Dividenden, Reserven und Überschuldung nach der betreffenden Fremdwährung.
- Möglichkeit der Einführung eines Kapitalbands bei Gesellschaften, die nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben: Der Verwaltungsrat eines Unternehmens wird bei der Einführung des Kapitalbands ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus in den Statuten festgesetzten Bandbreite und während maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen (Art. 653s ff nOR). Die Statuten können zudem vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen darf. Neben der Ober- und Untergrenze (max. +/- 50 % des Aktienkapitals) bedarf die Einführung des Kapitalbands zusätzlicher Regelungen in den Statuten (vgl. Art. 653t nOR). Bei Kapitalherabsetzungen erfolgt der Gläubigerschutz (Schuldenruf und Prüfungsbestätigung) bei jeder einzelnen Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands (Art. 653u Abs. 3 nOR). Gleichzeitig werden die Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung aufgehoben.
- Generalversammlungs-Beschlüsse sind neu auch auf dem Zirkularweg möglich, sofern nicht ein Aktionär mündlich eine Beratung verlangt (Art. 701 Abs. 3 nOR). Die Statuten können auch die Möglichkeit der virtuellen Generalversammlung vorsehen (Art. 701d nOR).
- Verwaltungsrats-Beschlüsse sind neu auch via E-Mail möglich und insbesondere ohne Unterschrift (Art. 713 Abs. 2 nOR).
- Explizite Zulässigkeit der Ausrichtung von Zwischendividenden durch Generalversammlungs-Beschluss, wenn die Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung erfüllt sind und ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt. Bei Gesellschaften mit Opting-Out bedarf es keiner Prüfung des Zwischenabschlusses, sowie wenn die Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und dabei keine Forderungen von Gläubigern gefährdet werden (Art. 675 nOR).
- Stärkung der Aktionärsrechte durch Anpassung verschiedener Schwellenwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten (Art. 699 Abs. 3 nOR, Art. 699b Abs 1 nOR, Art. 697 Abs. 2 nOR, Art. 697a Abs. 1 nOR, Art. 697d Abs. 1 nOR, Art. 737 Abs. 1 Ziff. 4 nOR).
- Sanierung: Der Verwaltungsrat überwacht die Liquidität und muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit Massnahmen zu deren Sicherstellung treffen. Im Falle einer Überschuldung ist die Bilanz nicht mehr umgehend zu deponieren, sofern begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert 90 Tagen nach Vorliegen einer geprüften Zwischenbilanz behoben werden kann (Pflichten gemäss Art. 725 ff nOR).
- Statuten, Reglemente und Verträge, welche den Vorschriften des neuen Aktienrechts nicht entsprechen, müssen voraussichtlich bis 2024 dem neuen Recht angepasst werden (Art. 2 und 6 ÜBest). Es empfiehlt sich, die Statuten frühzeitig zu überprüfen und eine vorzeitige Anpassung vorzunehmen. Dadurch wird die Einhaltung der neuen aktienrechtlichen Bestimmungen sichergestellt.